

## Dipl.-Ing.(FH) Anette Buse

### Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing.(FH) A. Buse – Markt 22 - D-17335 Strasburg - Tel. 039753/22611 - Fax 039753/22915  
e-mail: [ybbuse@web.de](mailto:ybbuse@web.de), Handy: 0151/11647718

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der  
Vermessungsstelle: 33/16**

Datum: 07.07.2017  
Bearbeiter: A. Buse  
Durchwahl: 039753-22611

#### Vermessungsobjekt:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Altwigshagen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Finkenbrück</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>6/1</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>An der Kleinen Randow</b>
<b>Betroffene Flurstücke:</b>	<b>11/5 und 12</b>

### Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro A. Buse, Markt 22 in 17335 Strasburg

.....  
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: 7:30 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung

in der Zeit vom 25.07.2017 bis zum 28.08.2017

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.